

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

I ZR 51/66

URTEIL

Verkündet am

19. Juni 1968

Werner,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Inhabers des Landschulheims F. [REDACTED] "Institut
Dr. G. [REDACTED]", Dr. Walter G. [REDACTED], F. [REDACTED]
[REDACTED], T. [REDACTED]- und T. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklügers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

gegen

den Zweckverband "B. [REDACTED] L. [REDACTED]", Körperschaft
des öffentlichen Rechts, gesetzlich vertreten durch den
1. Vorsitzenden, Stadtschulrat Dr. Anton F. [REDACTED], H. [REDACTED]
[REDACTED], F. [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Juni 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Pehle, Dr. Sprenkmann, Dr. Mösl, Alff und Dr. Merkel

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das am 17. Januar 1966 an Verkündungs Statt zugestellte Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte ist Inhaber eines Landschulheims in F [REDACTED], des Instituts Dr. G [REDACTED]. Um den Schülern dieses Instituts die Ablegung des Vorabiturs und des Abiturs zu ermöglichen, schloß er am 30. Januar 1963 mit dem Kläger, der in Schloß I [REDACTED] ein Landschulheim unterhält, einen schriftlichen Vertrag, in dem es heißt:

- "§ 1 Um den Schülern des Instituts Dr. G [REDACTED] die Ablegung des Vor- und des Abiturs an öffentlichen Schulen des Zweckverbandes zu ermöglichen, verpflichtet sich der Zweckverband, die derzeit 8. Klasse des Instituts Dr. G [REDACTED] am 1.9.63 und die derzeit 7. Klasse des Instituts Dr. G [REDACTED] nach Erfüllung der schulrechtlichen Voraussetzungen jeweils geschlossen als Heimschüler in die 9. Klasse realgymnasialer Zweig des Landschulheims Schloß I [REDACTED] zu übernehmen.

- 3 -

- § 2 Die zu übernehmende Klassenstärke wird mit jeweils 20 Schülern angenommen. Da die Erfüllung dieses Vertrages für den Zweckverband die Bildung von Parallelklassen erforderlich macht und hierzu durch den Zweckverband erhebliche wirtschaftliche Voraussetzungen erbracht werden müssen, verpflichtet sich Herr Dr. G. zur Tragung der Heimschulkosten für jeweils mindestens 15 Heimschülerplätze.
- § 3 Die monatlichen Heimschulkosten pro Heimschüler betragen DM 423,--
- § 4 (Betr. Nebenkosten)
- § 5 Wegen der Notwendigkeit der Bildung von Parallelklassen und der damit verbundenen fortlaufenden zusätzlichen Ausgaben des Zweckverbandes ist die Kündigung dieses Vertrages und die Reduzierung der Heimschülerzahl nach Schuljahresbeginn für die Dauer des Schuljahres - abgesehen von den folgenden Sonderbestimmungen - ausgeschlossen.
- § 6
- § 7 Bei Nichtbestehen der Probezeit in der Schule erlischt das Vertragsverhältnis mit dem Ende der Probezeit ohne ausdrückliche Kündigung spätestens aber mit dem Weggang des Zöglings aus dem Heim.
- § 8 1. Bei Nichterreichen des Klassenzieles kann, sofern eine Wiederholung der Klasse möglich ist, das Vertragsverhältnis spätestens bis zum 10. Ferientag der darauffolgenden Ferien gekündigt werden.
2. Sofern die Möglichkeit der Wiederholung der Klasse nicht besteht, endet das Vertragsverhältnis bei Nichterreichen des Klassenzieles mit dem Ende des laufenden Schuljahres, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Am 1. Februar 1963 schrieb der Kläger unter Übersendung des durch die Organe des Zweckverbandes rechtsverbindlich unterzeichneten Vertrages u.a. an den Beklagten:

"Zur Auslegung des § 2 bestätige ich Ihnen, daß Einigkeit darüber besteht, daß dann, wenn aufgrund von Maßnahmen von § 7 oder § 8 des Vertrages Schülerentlassungen ohne Ihr Zutun notwendig werden sollten, eine dadurch veranlaßte Unterschreitung der von Ihnen zu gewährleistenden Mindestheimschülerzahl von 15 zu keiner Zahlungspflicht durch Sie aufgrund der Festlegung in § 2 führt. Die Festlegung in § 2 bringt eine Zahlungspflicht durch Sie nur dann, wenn Sie eine zu übernehmende Klasse mit weniger als 15 Heimschülern übergeben sollten"

Von den 23 Schülern der erwähnten 8. Klasse bestanden 1963 lediglich 12 Schüler das Vorabitur. Diese 12 Schüler meldete der Beklagte für die 9. Klasse des Land-schulheims des Klägers an.

Die zur 9. Klasse angemeldeten 12 Schüler hatten sich zu Beginn des Schuljahres 1963/64 einer Aufnahmeprüfung über die nichtabgewählten Fächer - auf die sich das Vorabitur nicht erstreckt hatte - zu unterziehen. 2 der 12 Schüler bestanden die Prüfung nicht. Sie mußten im Dezember 1963 die Schule des Klägers verlassen. 2 weitere Schüler schieden wegen Nichtbestehens der Probezeit mit Wirkung vom 1. Februar 1964 aus der Schule aus.

Die Parteien streiten über die Höhe der vom Beklagten an den Kläger nach dem Vertrag vom 30. Januar 1963 zu leistenden Zahlungen.

Der Kläger vertritt die Meinung, daß der Beklagte auf jeden Fall die Kosten für 15 Heimschülerplätze und die tatsächlich angefallenen Nebenkosten zu bezahlen habe (§§ 2 und 4 des Vertrages).

Er hat im ersten Rechtszug von den nach seiner Ansicht fälligen Heimschul- und Nebenkosten einen im einzelnen benannten Teilbetrag nebst Zinsen geltend gemacht.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, daß er lediglich die Heimschulkosten für die tatsächlich im Landschulheim des Klägers verbliebenen Schüler und an Nebenkosten nicht mehr als DM 50,-- je Schüler und Monat zu bezahlen habe.

Das Landgericht hat durch Teilurteil dem Kläger zugesprochen: Heimkosten für 15 Plätze von September 1963 bis April 1964 = $8 \times 15 \times 423 = \text{DM } 50.760,--$, für Mai bis August 1964 Heimkosten für 5 Plätze (die übrigen 10 Plätze hatte der Kläger nicht in seine Abrechnung einbezogen) = $4 \times 5 \times 423 = \text{DM } 8.460,--$, Nebenkosten in der vom Beklagten zugestandenen Höhe von DM 4.100,--. Auf diese Forderung hat das Landgericht Zahlungen des Beklagten und der Eltern der Schüler gutgebracht und einen Urteilsbetrag von DM 19.277,73 berechnet.

Im zweiten Rechtszug haben der Beklagte Berufung und der Kläger Anschlußberufung eingelegt. Der Kläger

hat seine Anträge auf die bisher nicht abgerechneten Heimschulkosten für die Monate Mai bis August 1964 erstreckt.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger zuerkannt: Heimschulkosten für 15 Plätze für die Zeit von September 1963 bis Januar 1964 = $5 \times 15 \times 423 = \text{DM } 31.725,--$, für 13 Plätze für die Zeit vom Februar 1964 bis August 1964 = $7 \times 13 \times 423 = \text{DM } 38.493,--$; zuzüglich der Nebenkosten in Höhe von DM 4.100,-- berechnet das Berufungsgericht die Gesamtforderung auf DM 74.318,--. Unter Abzug der Zahlungen des Beklagten hat das Berufungsgericht den Beklagten zur Zahlung von DM 18.342,45 nebst Zinsen verurteilt und die weitergehende Klage auf Zahlung von Heimschulkosten abgewiesen. Im übrigen hat das Berufungsgericht die Berufung des Beklagten und die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seine Anträge aus dem zweiten Rechtszug weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Zahlung von Heimschulkosten beruht nach Auffassung des Berufungsgerichts auf § 2 des Vertrages vom 30. Januar 1963 in Verbindung mit dem Schreiben des Klägers vom 1. Februar 1963. Dazu führt das Berufungsgericht aus, der Vertrag vom 30. Januar 1963 lege in seinem § 2 eindeutig die Verpflichtung des Beklagten fest, die Heimschulkosten für mindestens 15 Heimschülerplätze zu tragen ohne Rücksicht darauf, ob diese Zahl der Schüler tat-

sächlich erreicht sei. Nachträglich sei der Vertrag dahin geändert worden, daß Schülerentlassungen aufgrund von Maßnahmen der in den §§ 7 und 8 des Vertrages vorgesehenen Art und einer dadurch veranlaßten Unterschreitung der Mindestheimschülerzahl von 15 Schülern eine entsprechende Verminderung der Zahlungsverpflichtung des Beklagten zur Folge hätten.

Im Streitfall hätten nur Schülerentlassungen, die in dem Nichtbestehen der Probezeit ihren Grund gehabt hätten (§ 7 des Vertrages), zu einer Verminderung der vom Beklagten garantierten Mindestzahl geführt. Der zweite Grund (§ 8 des Vertrages: Nichterreichen des Klassenzieles) könne im Streitfall nicht praktisch werden. Entgegen der Auffassung des Beklagten sei das Nichtbestehen des Vorabiturs angesichts der Vertragsgestaltung nicht dem Nichterreichen des Klassenzieles gleichzusetzen. Nach § 1 des Vertrages habe der Kläger die Pflicht gehabt, die derzeit 8. Klasse des Instituts des Beklagten nach Erfüllung der schulrechtlichen Voraussetzungen geschlossen zu übernehmen. Zu den schulrechtlichen Voraussetzungen gehöre aber das Bestehen des Vorabiturs neben dem Bestehen der Aufnahmeprüfung und der Probezeit. Erst dann entstehe die Übernahmepflicht des Klägers. Einen Schüler, der das Vorabitur nicht bestehe und aus diesem Grund nicht in die neunte Klasse vorrücken könne, dürfe der Kläger nicht in die 9. Klasse übernehmen. Ein solcher nicht übernommener Schüler gehöre der Schule des Klägers nicht an und könne deshalb auch dort ein Klassenziel weder erreichen noch nicht erreichen. Daher sei das Nichtbestehen des Vorabiturs oder der Aufnahmeprüfung auf

die in § 2 des Vertrages festgelegte Zahlungspflicht des Beklagten ohne Einfluß.

II. Diese Ausführungen, die auf der Auslegung eines Individualvertrages beruhen, sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

1. Die Revision vertritt die Auffassung, von der Garantiepflcht (15 Schüler) seien über die Annahme des Berufungsgerichts hinaus auch die Fälle ausgenommen, in denen Schüler das Vorabitur oder die Aufnahmeprüfung nicht bestanden hätten. Gehe man von einem solchen Vertragsinhalt aus, dann treffe den Beklagten keine Zahlungspflicht mehr, weil er unstreitig 23 Schüler zur Überführung in das Schullandheim des Klägers zur Verfügung gestellt habe.

2. Die Revision rügt Verletzung des § 286 ZPO und trägt dazu vor, das Berufungsgericht habe verkannt, daß der einzige Inhalt des § 8 das Nichterreichen des Klassenzieles der 8. Klasse gewesen sei. Wenn daher das Berufungsgericht das Vorabitur und die Aufnahmeprüfung in den übrigen Fächern nicht als Fall des § 8 ansehe, dann sei diese Bestimmung im Rahmen des Schreibens vom 1. Februar 1963 völlig inhaltlos. Die Auslegung des Berufungsgerichts sei daher unmöglich.

Dem kann nicht gefolgt werden. Die Auslegung des Berufungsgerichts ist möglich, sie verstößt auch nicht gegen Denkgesetze. Ob bei der Auslegung des Berufungsgerichts Fälle des § 8 des Vertrages vorkommen können, bedarf keiner Entscheidung. Denn die Vereinbarung von Maßnahmen für Fälle, die bei der konkreten Gestaltung

nicht eintreten können, ist bei Verträgen nicht auszuschließen. Es kann daher nicht mit der Revision allgemein gesagt werden, eine Auslegung, die nicht jeder einzelnen Vorschrift eine konkrete Bedeutung für einen sich unmittelbar anbietenden Fall zumesse, sei nicht möglich und verstoße gegen Denkgesetze.

Davon abgesehen sprechen aber auch noch folgende Überlegungen für die Auslegung des Berufungsgerichts: § 5 des Vertrages schließt wegen der zusätzlichen Ausgaben die Reduzierung der Heimschülerzahl nach Schuljahrsbeginn für die Dauer des Schuljahres abgesehen von den Fällen der §§ 6 - 8 aus. § 5 ist damit eine Ergänzung des § 2 und besagt, eine Verminderung der Schülerzahl während des Schuljahres gehe grundsätzlich zu Lasten des Beklagten. Daraus ist mit dem Berufungsgericht zu folgern, daß vor dem Bestehen des Vorabiturs und der Aufnahmeprüfung eine Anwendung der §§ 6 - 8 nicht vorgesehen ist, weil zu diesem Zeitpunkt die Schüler noch nicht vom Kläger übernommen sind und das Schuljahr noch nicht begonnen hat.

3. Die Revision rügt ferner, das Berufungsgericht habe einen Widerspruch in der Aussage des Verwaltungsdirektors G. [REDACTED] übersehen, der zunächst bekundet habe, er könne mit Sicherheit nicht eine Erklärung abgeben, ob das Nichtbestehen des Vorabiturs oder der Probezeit natürlich zu Lasten des Beklagten gehe, und dann wiederum ausgesagt habe, mit Sicherheit behaupte er, daß das Nichtbestehen des Vorabiturs und der Aufnahmeprüfung nach den Vereinbarungen zu Lasten des Beklagten gehe.

Es besteht kein Anhalt, das Berufungsgericht habe die Aussage nicht in ihrem vollen Umfang gewürdigt. Das Berufungsgericht war auch nicht genötigt, aus der Aussage des Verwaltungsdirektors G [REDACTED] Schlüsse im Sinne der Revision zu ziehen. Es kann nicht einmal gesagt werden, die Aussage enthalte Erklärungen, die als widerspruchsvoll außer Betracht bleiben müßten. Wenn der Zeuge bezüglich des Vorabiturs zunächst bekundet, er könne nicht mit Sicherheit die Haftung des Beklagten im Falle des Nichtbestehens bejahen, sodann später, er könne das doch mit Sicherheit sagen, so darf bei der Beurteilung dieser Bekundung nicht außer Betracht bleiben, daß der Zeuge sich im weiteren Verlauf der Vernehmung genauer erinnert haben mag; dafür spricht, daß er bezüglich der Probezeit bei seiner ersten Aussage geblieben ist und das Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung zunächst nicht erwähnt hat. Jedenfalls läßt die Beurteilung des Berufungsgerichts keinen Rechtsfehler erkennen.

Das Berufungsgericht hat seine Auslegung des Vertrages hinsichtlich der zahlenmäßigen Garantie des Beklagten in erster Linie an dem Wortlaut und Sinn des Vertrages und des Schreibens vom 1. Februar 1963 gebildet und nur unterstützend die Bekundung des Zeugen G [REDACTED] herangezogen. Das Berufungsgericht sieht die Abänderung des Vertrages nicht in einer mündlichen Besprechung, sondern mit der Bestätigung des Schreibens vom 1. Februar 1963 durch den Beklagten als abgeschlossen; infolgedessen kommt es entgegen der Auffassung der Revision nicht darauf an, wie G [REDACTED] seine Meinung über den Vertragsinhalt gebildet hat.

4. Das Berufungsgericht durfte auch zur weiteren Unterstützung seiner Beurteilung des Vertragsinhalts das Schreiben des Beklagten vom 21. Oktober 1963 heranziehen. In diesem Schreiben heißt es:

"Es wurde nämlich im Vertrag vereinbart, daß wir uns für eine Anzahl von 15 Schülerplätzen verpflichten und für diese global die Beträge überweisen. Für die von Ihnen in Aussicht gestellte "nahtlose" Übernahme haben wir Ihnen unsere gesamte 8. Klasse (23 Schüler) gemeldet. Die 8-tägige Vorprüfung und die unverschuldeten erschwerten Bedingungen haben dazu geführt, daß nur 12 Schüler das Vorabitur bestanden haben und in die 9. Klasse aufgenommen wurden. Aufgrund unserer Rücksprache mit Ihnen haben Sie dann gesagt, daß Sie bereit wären, den Rest in die 8. Klasse aufzunehmen und auf die Quote mitanzurechnen"

Wenn das Berufungsgericht aus dem Bestreben des Beklagten, die "Quote" zu erfüllen, folgert, daß er selbst jedenfalls damals davon ausging, seine Verpflichtung bleibe bei Nichtbestehen des Vorabiturs und der Aufnahmeprüfung unberührt, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden; mehr wollte das Berufungsgericht entgegen der Auffassung der Revision nicht sagen.

5. Auch die vom Berufungsgericht angestellten wirtschaftlichen und nach seiner Auffassung gegen den Beklagten sprechenden Erwägungen lassen entgegen der Meinung der Revision keinen Rechtsfehler erkennen. Die Auffassung der Revision, die Nichtaufnahme der vom Beklagten zur Verfügung gestellten Schüler habe ganz im Einflußbereich des Klägers und nicht des Beklagten gelegen, deshalb müsse dieses Risiko der Klä-

ger tragen, ist schon deshalb nicht richtig, weil, wie das Berufungsgericht an anderer Stelle (BU 18) zutreffend darlegt und der Beklagte selbst in seinem Schreiben vom 21. Oktober 1963 nicht verkennet, der Kläger keinen Schüler übernehmen darf, der das Vorabitur nicht bestanden hat, und keinen Schüler behalten darf, der an der Aufnahmeprüfung oder an der Probezeit gescheitert ist. Das wisse der Beklagte, so führt das Berufungsgericht aus, als Schulfachmann genau. Daß der Kläger Maßnahmen getroffen hätte, um den Schülern des Instituts des Beklagten die Aufnahmeprüfung oder die Probezeit zu erschweren, trage der Beklagte selbst nicht vor. Daraus folgt aber, daß die Nichtaufnahme von Schülern des Beklagten, die eine der erforderlichen Prüfungen oder die Probezeit nicht bestanden hatten, eben nicht im Einflußbereich des Klägers lag und die Erwägungen der Revision schon aus diesem Grund nicht Platz greifen.

III. 1. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, es könne nicht etwa deshalb von einem Wegfall der Geschäftsgrundlage gesprochen werden, weil ein Staatskommissar das Vorabitur abgenommen habe. Mit der Entsendung eines Staatskommissars habe der Beklagte als Schulfachmann rechnen müssen. Es sei verfehlt, dem Kläger vorzuwerfen, er habe es unterlassen, den Beklagten auf die Möglichkeit der Entsendung eines Staatskommissars hinzuweisen.

2. Der Ansicht der Revision, die "nahtlose" Übernahme der 8. Klasse des Instituts des Beklagten in das Landschulheim des Klägers sei Geschäftsgrundlage des Vertrages, kann nicht gefolgt werden. Der Vortrag der Revision könnte allenfalls den Schluß rechtfertigen,

eine "nahtlose" Übernahme sei Verhandlungsgrundlage gewesen, lange bevor der Vertrag geschlossen wurde. Dem entsprechen auch der Besuch von Vertretern des Klägers in dem Institut des Beklagten und die bei dieser Gelegenheit gefallenen Äußerungen. In dem schließlich geschlossenen Vertrag, insbesondere in den Vorschriften der §§ 2, 5 ff ist jedoch eindeutig klargestellt, daß die Parteien selbst mit der Möglichkeit rechneten, die Hoffnung auf eine vollständige Übernahme (23 Schüler) werde sich nicht erfüllen, vielmehr könnte die Zahl der Schüler sogar 15 unterschreiten. Mit dieser vertraglichen, den tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten angepaßten Regelung ist es unvereinbar, wenn die Revision auf zeitlich früher liegende Gedanken und Erwägungen zurückgreift.

Es ist auch nicht ersichtlich, daß die Zahl der übernommenen Schüler die für den Abschluß eines solchen Vertrages noch sinnvolle Grenze unterschritten hätte, die unter Umständen als Geschäftsgrundlage anzuerkennen wäre, und daß die vom Beklagten zu tragende Belastung unzumutbar wäre. Dabei ist von der vom Berufungsgericht festgestellten vertraglichen Verpflichtung des Beklagten auszugehen, von September 1963 bis Januar 1964 für 15 Heimschülerplätze, vom Februar 1964 bis August 1964 für mindestens 13 Heimschülerplätze die Kosten zu tragen. Davon waren von September 1963 bis Dezember 1963 12 Plätze, im Januar 1964 10 Plätze und ab 1. Februar 1964 8 Plätze tatsächlich besetzt. Diese Entwicklung gebietet noch nicht einen richterlichen Eingriff in den zwischen den Parteien bestehenden Vertrag. Für andere Umstände, die eine Änderung des Vertrages zugunsten des Beklagten rechtfertigen könnten, fehlt ein Anhalt.

Der Hinweis der Revision auf die Ausführungen des Schriftsatzes vom 15. Februar 1965 über die Vollziehbarkeit des Vertrages für das Schuljahr 1964/65 kann schon deshalb nichts an dem gewonnenen Ergebnis ändern, weil im Streitfall nur Heimkosten für das Schuljahr 1963/64 geltend gemacht werden.

3. Auch der Einwand der Revision, durch den effektiven Fortfall der Schüler habe der Kläger Aufwendungen erspart, kann den Anspruch des Klägers nicht mindern. Denn es handelt sich um einen vertraglichen Erfüllungs- und nicht um einen Schadensersatzanspruch.

IV. Da das Urteil des Berufungsgerichts auch im übrigen keine Rechtsfehler erkennen läßt, war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Pehle

Sprenkmann

Mösl

Alff

Merkel